



FINANZAMT BIBERACH
Außenstelle Riedlingen

Finanzamt Biberach - Postfach 1164 - 88491 Riedlingen

Firma
Fritschle GmbH
z. Hd. Hr. Kurt Fritschle
Dieterskircher Str. 25
88524 Uttenweiler

Riedlingen, 07.12.2011

Bearbeiterin: Frau Hecht

Telefon: 07371/187-0

Durchwahl: 07371/187-1211

Telefax: 07371/187-1000

Zimmer: 101

Steuernummer:	28	79	051/03366
	Länder-Nr.	FA-Nr.	

(Bei Antwort bitte angeben) **SG: 11/1**

Sicherheits-Nummer:	28	79	11010256
	Länder-Nr.	FA-Nr.	

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Fritschle GmbH z. Hd. Hr. Kurt Fritschle
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Dieterskircher Str. 25, 88524 Uttenweiler

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2014**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hecht

